

(5) In den Kreisen beider Gruppen werden die jeweils erforderlichen Totalbehandlungen neben der ständig durchzuführenden intensiven Herdbehandlung vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik gesondert angeordnet.

§ 7

(1) Die Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Grundstücke haben bei der Bekämpfung des Kartoffelkäfers die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu leisten.

(2) Die MAS können auf der Grundlage der mit den Bauern abgeschlossenen Jahresarbeitsverträge geeignete Traktoren zum Einsatz der Großspritz- und -Stäubegeräte zur Verfügung stellen.

§ 8

(1) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die Deutsche Akademie der Landwirtschaftswissenschaften, die Pflanzenschutzämter der Landesregierungen und die Kreisplanzenschutzstellen haben die gesamte Bevölkerung durch Presse, Rundfunk, Merkblätter usw. verstärkt auf die große Gefahr des Kartoffelkäfers hinzuweisen.

(2) Mit der VdgB (BHG) sind besondere Vereinbarungen zu treffen, um alle ihre Organe besonders für die Aufklärung der Bevölkerung zu gewinnen.

§ 9

Durchführungsanweisungen zu dieser Anordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und § 7 dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird gemäß § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. März 1952

	Ministerium für
	Ministerium des Innern Land- und Forstwirtschaft
I. V.: W a r n k e	S c h o l z
Staatssekretär	Minister

Durchführungsanweisung zur Anordnung über die Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1952.

Vom 17. März 1952

Auf Grund des § 9 der Anordnung vom 17. März 1952 zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers im Jahre 1952 (GBl. S. 241) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Der Nutzungsberechtigte von Kartoffelflächen ist für die Bekämpfung des Kartoffelkäfers verantwortlich. Folgende Maßnahmen sind von ihm durchzuführen oder zu veranlassen:

- a) Absuchen der Kartoffelflächen,
- b) chemische Behandlung der Kartoffelflächen,
- c) Anlage von Fangstreifen,
- d) Kennzeichnung der gesamten mit Kartoffeln oder Tomaten bepflanzten Flächen, bei Befall auch Herdkennzeichnung,
- e) Entfernung von blühenden Unkräutern, wildwachsenden Kartoffelpflanzen und wildwachsendem Bilsenkraut.

§ 2

Kennzeichnung

(1) Sämtliche mit Kartoffeln oder Tomaten bepflanzten Flächen sind durch eine Tafel (Holz oder

Blech) an einer 1,5 m langen Stange zu kennzeichnen. Auf der Tafel müssen wetterbeständig und gut lesbar der Name der Gemeinde oder des Ortsteils, zu der das Feld gehört, und der Name des Nutzungsberechtigten sowie die Größe in Hektar vermerkt sein.

(2) Die Tafel hat vom Tage des Auspflanzens an bis zur Aberntung an gut sichtbarer Stelle des betreffenden Feldes zu stehen.

(3) Die Kennzeichnung der Fangflächen (Fangstreifen und Fangfelder) hat durch Aufstellen eines Pfahles mit der Fangflächennummer zu erfolgen.

§ 3

Bienenschutz

(1) Sämtliche mit Kartoffeln bepflanzten Flächen sind ständig während der Bekämpfungszeit von blühenden Unkräutern frei zu halten.

(2) Der Anbau von blühenden Kulturpflanzen, insbesondere Hülsenfrüchten und Mohn, zwischen den Kartoffeln ist verboten. Andere Unterkulturen sind wegen einer reibungslosen und ungehinderten Behandlung der Kartoffeln nach Möglichkeit nicht anzubauen. Bei der Durchführung der chemischen